



## **Satzung**

### **des „Fördervereins der Mandelberg-Grundschule Dertingen e.V.“**

(Stand März 2016)

#### §1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Mandelberg-Grundschule Dertingen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 97877 Wertheim-Dertingen, Albrecht-Thoma-Str. 6.
- (3) Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Wertheim eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

#### §2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen schulischer Bildung im weitesten Sinne zum Wohle der Kinder, sowie die Unterstützung und Förderung schulischer Veranstaltungen und (Lern-)Angebote aller Art an der Mandelberg-Grundschule in Wertheim-Dertingen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### §3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittelausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.



**Förderverein der Mandelberg-Grundschule Dertingen e.V.,**  
Albrecht-Thoma-Str. 6, 97877 Wertheim-Dertingen

Tel: (0 93 97) 2 62  
Fax: (0 93 97) 92 91 79  
[marc.wiegand@gs-dertingen.de](mailto:marc.wiegand@gs-dertingen.de)  
[www.gs-dertingen.de](http://www.gs-dertingen.de)

#### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

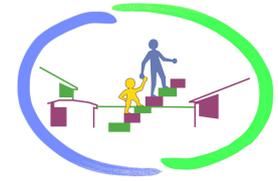
- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied seinen Beitrag entrichtet hat.
- (3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Eltern, Lehrer und der ehemaligen Schüler der Grundschule an und will auch dafür werben, dass sich Freunde und Förderer der Schule dem Verein als Mitglieder anschließen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft des Vereins besteht nicht.

#### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
  - c) wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins;
  - d) wegen unehrenhaftem Verhalten oder Handlungen.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-Verhältnis.

#### §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins. Sie sind berechtigt, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und abzustimmen.
- (2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder können über den Mitgliedsbeitrag hinaus Geldbeträge und/oder Sachwerte spenden. Auf Antrag können Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.



## §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm gehören an:
  - a) der/die erste Vorsitzende;
  - b) der/die zweite Vorsitzende;
  - c) der/die Schriftführer/in;
  - d) der/die Kassierer/in;
  - e) der/die Schulleiter/in;
  - f) der/die stellvertretende Schulleiter/in;
  - g) der/die jeweilige Vorsitzende des Elternbeirates.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen ist befugt, den Verein alleine zu vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500 Euro belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
  - a) Bei der ersten Wahl zum Vorstand sollen der/die erste Vorsitzende und der/die Schriftführer/in auf einen Zeitraum von drei Jahren gewählt werden. Der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassierer/in sollen auf zwei Jahre gewählt werden. Damit wird vermieden, dass nach der ersten Wahlperiode der gewählte Vorstand zum gleichen Zeitpunkt ausscheidet. Bei allen folgenden Wahlen wird die Zweijahresfrist eingehalten.
  - b) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die Stelle bis zur nächsten planmäßigen Vorstandswahl vakant bleiben. Die Aufgaben des ausscheidenden Mitglieds werden innerhalb des Vorstands umverteilt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

## §9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal des jeweiligen Schuljahres.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.



- (3) Anträge der Mitglieder zum Punkt „Verschiedenes“ müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

### §10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- (4) Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes.
- (5) Die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten zuständig, die sie durch Beschluss an sich zieht.

### §11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, ausgenommen Satzungsänderungen (§13) und Auflösung des Vereins (§15).
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen der 1. Vorsitzende oder wahlweise der 2. Vorsitzende.
- (3) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### §12 Sitzungsprotokoll

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen und vom Schriftführer abzuzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches insbesondere die getätigten Beschlüsse enthält. Dieses Protokoll ist vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer abzuzeichnen.



**Förderverein der Mandelberg-Grundschule Dertingen e.V.,**  
Albrecht-Thoma-Str. 6, 97877 Wertheim-Dertingen

Tel: (0 93 97) 2 62  
Fax: (0 93 97) 92 91 79  
[marc.wiegand@gs-dertingen.de](mailto:marc.wiegand@gs-dertingen.de)  
[www.gs-dertingen.de](http://www.gs-dertingen.de)

### §13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch der Zustimmung von 1/3 der tatsächlichen Mitglieder. Wird diese Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so entscheidet in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der Anwesenden. In der Einladung ist auf diese Folge besonders hinzuweisen.

### §14 Vermögen

- (1) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### §15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Es bedarf jedoch mindestens 1/3 der tatsächlichen Mitglieder. Wird diese Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so entscheidet in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der Anwesenden. In der Einladung ist auf diese Folge besonders hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wertheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu Gunsten der Mandelberg Grundschule zu verwenden hat.

### §16 Schlussbestimmungen

Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB. Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Dertingen, im März 2016

Vanessa Fleck  
1. Vorstand